

SITZUNG
DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungstag:
24. August 2016

Sitzungsort:
Stadt Vilseck

Namen der Mitglieder des Bauausschusses		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Schertl Hans-Martin

Niederschriftführer:

Wilde Tobias
Verwaltungsangestellter

Mitglieder des Bauausschusses:

Ertl Wilhelm	
Graf Markus	
Plößner Manuel	(entschuldigt)
Pröls Ludwig	
Renner Roland	
Ringer Hildegard	TOP 1 bis TOP3 abwesend
Schwindl Helmut	
Ströll-Winkler Christian	

Mitglied des Stadtrates:

Krob Heinz

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Ortstermine:

- 1) Antrag auf Vorbescheid bezüglich Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit freistehender Doppelgarage, auf dem Grundstück Fl.Nr. 856 der Gemarkung Schlicht

Tagesordnung:

- 1) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage, auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 (Teilfläche) der Gemarkung Gressenwöhr, Frauenbrunnholzäcker
- 2) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses - Anbau an Bestand, auf dem Grundstück Fl.Nr. 65 (Teilfläche) der Gemarkung Schlicht, Vilstalstr. 8
- 3) Bauantrag zur Umnutzung und Sanierung einer bestehenden Werkstatt zu einer Wohneinheit mit Apartment, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1272/6 und 1286 der Gemarkung Schlicht
- 4) Bauantrag zur Nutzung einer Schotterfläche als Baumaschinenabstellplatz, einer oberirdischen Betankungsanlage und eines befestigten Waschplatzes, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 425/1 und 425/3 der Gemarkung Irlbach, Gemeindeteil Schön lind
- 5) Bauantrag zur Errichtung eines Wochenendhauses, auf dem Grundstück Fl.Nr. 841/5 der Gemarkung Vilseck, Anton-Mann-Straße 1
- 6) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung Irlbach, Gemeindeteil Schön lind, Zur Mühle 1
- 7) Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses, auf dem Grundstück Fl.Nr. 870 der Gemarkung Vilseck, Dr.-Reichenberger-Str. 31
- 8) Tektur zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle in Vilseck, Gemeindeteil Schön lind auf dem Grundstück Fl.Nr. 963, Gemarkung Irlbach, Ziegeleistr. 3
- 9) Antrag auf Vorbescheid bezüglich Errichtung einer Werkstatt für Landmaschinen und NFZ, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1058 der Gemarkung Gressenwöhr, Nähe Schöffelhof
- 10) Antrag auf Nutzung einer Wiese der Stadt Vilseck zur Ausbildung/Training der Rettungshundestaffel, auf dem Grundstück Fl.Nr. 629 der Gemarkung Vilseck

Öffentliche Sitzung

Ortstermine:

TOP 1

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, sowie einer freistehenden Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 856 der Gemarkung Schlicht

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage in der Sitzung vom 08.06.2016 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Es ist geplant, einen Teil des o.g. Grundstücks der Stadt Vilseck zu erwerben und ein Einfamilienwohnhaus, (ca. L/B – 15,00 m / 12,50 m, E+D, ca. 190 m² Wohnfläche inkl. Kellergeschoss) mit einem Krüppelwalmdach (ca. DN 39°), sowie einer freistehenden Doppelgarage (ca. L/B – 8,00 m / 6,50 m) zu errichten.

Das Hanggrundstück hat eine Gesamtfläche von 5.188,00 m².

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Hanggrundstück liegt an einer bogenförmigen Straße, die die Ortschaft zum Süden hin abschließt.

An der südlichen Grundstücksgrenze verläuft im Grundstück ein amtliches Biotop mit der Teilflächen-Nr. 6436-0259-003. Die Bezeichnung ist: Hecken- und Streuobstbestand bei Sollnes. An der östlichen und westlichen Grenze befinden sich Flächen, die im Ökoflächenkataster als Sonstige Flächen aufgeführt sind.

Außerdem befinden sich verschieden große versickerungsfähige Gumpen (naturnahe Erdbecken) auf dem Grundstück und in der Umgebung (im beiliegendem Übersichtsplan ist die ungefähre Lage der Becken rot dargestellt), die miteinander durch Gräben und Rohre verbunden sind. Sie dienen als Regenrückhaltebecken für das Oberflächenwasser der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, die nach Sollnes abfallen und wurden im Zuge der Flurerneuerung Sollnes angelegt.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs 1 BauGB, deswegen ist das Bauvorhaben vielmehr unter sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen.

Die Abwasserleitungen verlaufen bis zur nördlichen bzw. an der östlichen Grundstücksgrenze vorbei. Die Wasserversorgung, würde durch den Zweckverband der Adlholz-Irlbach-Gruppe erfolgen. Die Erschließung könnte somit bei Bedarf kurzfristig hergestellt werden. Hierzu müsste sich der Bauherr mit dem Zweckverband der Adlholz-Irlbach-Gruppe, sowie dem Bauamt der Stadt Vilseck in Verbindung zu setzen.

Allerdings ist das o.g. Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und eine Wohnnutzung würde den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes bzw. der öffentlichen Belange widersprechen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	7
davon stimmberechtigt:	7
dafür:	5
dagegen:	2

Tagesordnung:

TOP 1

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, sowie einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 Tfl., Gemarkung Gressenwöhr, Frauenbrunnholzäcker

Sachverhalt:

Das o.g. Bauvorhaben wurde bereits als Antrag auf Vorbescheid in der Sitzung vom 13.01.2016 behandelt. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschloss, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Laut Vorbescheid des Landratsamts Amberg-Sulzbach kann ein Baufenster von 20 m Tiefe (Nord-Süd-Ausrichtung) bebaut werden. Dieses wird, nach Rücksprache mit dem Landratsamt, im vorgelegten Bauantrag um ca. 1,5 m überschritten.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	7
davon stimmberechtigt:	7
dafür:	7
dagegen:	0

TOP 2

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses - Anbau an Bestand, auf dem Grundstück Fl.Nr. 65 (Teilfläche) der Gemarkung Schlicht, Vilstalstr. 8

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage in der Sitzung vom 24.06.2015 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Nachdem der südliche Teil des Gebäudes, die ehemalige Brauerei, auf dem o.g. Grundstück bereits abgebrochen wurde, soll nun anstelle dessen auf der südlichen Teilfläche des o.g. Grundstücks ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Krüppelwalmdach (DN 30°) entlang der südwestlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als Mischgebiet dargestellt.

Die Bebauung in der näheren Umgebung ist überwiegend durch zweigeschossige Wohngebäude (E+I) mit Sattel- oder Walmdächern geprägt. Diese sind nahezu alle als Grenzbauten entlang der Kreisstraße AS 5, oder entlang der Stichstraßen errichtet worden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	7
davon stimmberechtigt:	7
dafür:	7
dagegen:	0

TOP 3

Bauantrag zur Umnutzung und Sanierung einer bestehenden Werkstatt zu einer Wohneinheit mit Apartment, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1272/6 und 1286 der Gemarkung Schlicht

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage (Eingang 08.06.2016) in der Sitzung vom 07.07.2016 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Es ist geplant, das Dachgeschoss der bestehenden Werkstatt auf den o.g. Grundstücken zu sanieren und zu einer Wohneinheit und einem Apartment umzunutzen. Es sollen zudem auf der Süd-Ost- und der Nord-West Seite jeweils zwei Zwerchhäuser errichtet werden, sowie ein Balkon auf der Süd-West Seite und ein Treppenaufgang auf der Nord-Ost Seite. Im bestehenden Erdgeschoss ist eine Garage, eine Werkstatt / Lager und ein Hühnerstall untergebracht.

Das Grundstück liegt westlich an der Bahnlinie Neukirchen-Weiden. Es ist über eine Unterführung der Bahnstrecke von der Straße (Kr AS 5) zu erreichen. Südlich, östlich und nördlich verläuft bogenförmig die Vils.

Das Grundstück liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach" und hat die Teilflächen-Nr. LSG-00125.06.

An der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze schließt ein FFH-Gebiet mit der Teilflächen-Nr. 6537-371.01 an. Die Bezeichnung ist: Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche als absoluter Grünlandstandort dargestellt.

Die Wasserversorgung, erfolgt durch den Zweckverband der Adlholz-Irlbach-Gruppe, die Abwasserbeseitigung über eine biologische Kleinkläranlage.

Bezüglich des Brandschutzes, bzw. auch der Immissionen wird einer Entscheidung vom Landratsamt Amberg-Sulzbach nicht vorgegriffen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	7
davon stimmberechtigt:	7
dafür:	7
dagegen:	0

TOP 4

Bauantrag zur Nutzung einer Schotterfläche als Baumaschinenabstellplatz, einer oberirdischen Betankungsanlage und eines befestigten Waschplatzes, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 425/1 und 425/3 der Gemarkung Irlbach, Gemeindeteil Schönling

Sachverhalt:

Der Bauantrag für einen "Neubau einer Unterstellhalle für Baumaschinen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Irlbach, wurde mit dem Bescheid vom 07.05.2003 genehmigt.

Nach verschiedenen Anträgen der Anwohner der o.g. Grundstücke wurden diese bei einem Ortstermin vom 13.04.2016 durch den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck besichtigt. Siehe auch Sitzung vom 13.04.16 - Ortstermin Top 1

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach forderte die Firma Meier bis spätestens 10.06.2016 auf, einen Bauantrag mit Betriebsbeschreibung bei der Stadt Vilseck einzureichen.

Dieser ging bei der Stadt Vilseck am 03.08.2016 bei der Stadt Vilseck ein.

Desweiteren ging eine Unterschriftenliste der umliegenden Anwohner am 28.06.2016 bei der Stadt Vilseck ein.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Nachdem es keinen Bebauungsplan gibt, ist nach Auskunft des Landratsamtes das vorhandene Gebiet so zu werten, wie es sich tatsächlich darstellt, man kann von einem "Mischgebiet Dorf MI" ausgehen.

Nach Auskunft des Landratsamtes bedeutet dies, dass sowohl die vorhandene Wohnbebauung als auch die gewerbliche Nutzung in die Beurteilung einzubeziehen ist.

Um die von den Anwohnern angesprochenen Lärm- Immissionen feststellen zu können, sind entsprechende Messungen vorzunehmen.

Außerdem ist in der fachlichen Beurteilung zu prüfen, ob sich das Fuhrunternehmen und der Baggerbetrieb in die vorhandene Umgebung einfügen.

Fakt ist soweit, dass die vorhandene Wohnbebauung schon wesentlich früher vorhanden war als der Betrieb der Firma Meier, der sich in den letzten Jahren vergrößert hat.

Der Bau- und Umweltausschuss diskutierte auch, über die Bedingungen und Auflagen im Bescheid vom 07.05.2003 (Aktenzeichen 20030187).

Dem Bauausschuß sind heute keine Werte einer Lärmmessung bekannt. Somit ist es sehr schwierig, eine abschließende Wertung und Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen vorzunehmen.

Nach Ansicht des Landratsamtes wäre es grundsätzlich sinnvoll, solche Betriebe mit Lärmimmissionen in einem Gewerbegebiet anzusiedeln, wo es keine störenden Auswirkungen auf eine Wohnbebauung geben würde.

Nachdem dem Bauausschuß heute nicht alle Fakten vorliegen, die zu einer Entscheidungsfindung notwendig sind, kann eigentlich kein Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen gefasst werden.

Beschluss:

Der Bauausschuß nimmt die eingereichten Pläne und Unterlagen zur Kenntnis und leitet diese an das Landratsamt Amberg-Sulzbach zur endgültigen Entscheidung weiter. Es sollen auch die im Bescheid vom 07.05.2003 (Aktenzeichen 20030187) genannten Immissionsrichtwerte überprüft werden. Im Landratsamt können die erforderlichen Lärmgutachten eingeholt werden und dort kann auch eine fachliche Bewertung im Hinblick darauf erfolgen, ob ein Betrieb in dieser Größe noch in einem Mischgebiet zulässig ist oder nicht, und damit der vorliegende Bauantrag genehmigt werden kann oder nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 5

Errichtung eines Wochenend-/Freizeithauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 841/5 der Gemarkung Vilseck, Anton-Mann-Str.1

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage in der Sitzung vom 13.04.2016 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein Wochenendhaus zu errichten. Es sollen dabei 2 Container aufgestellt werden. Der obere wird um 90° auf dem darunterliegenden Container gesetzt und der auskragende Teil mit Stützen abgefangen. (Unten: L/B/H – 7,20 m x 3,00 m x 3,00 m Oben: L/B/H – 6,00 m x 3,00 m x 3,00 m) An den unteren Container soll zusätzlich ein Terrassendach angebaut werden. Die Dächer der Container würden als Flachdach und das Terrassendach als flachgeneigtes Pult ausgeführt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes "am Bahnhof". Folgende Festsetzungen werden nicht eingehalten und es werden folgende Befreiungen benötigt:

Dachform Flachdach anstatt Satteldach (30° - 35°)
Dacheindeckung Flachdachabdichtung anstatt Flachdachpfannen

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes, wurden bereits schon mehrere Befreiungen hinsichtlich Dachform und Dacheindeckung erteilt.

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Ein Mischgebiet dient neben dem Wohnen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen auch für folgende Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "am Bahnhof" erteilt:

- Dachform
- Dacheindeckung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 6

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung Irlbach, Gemeindeteil Schönwind, Zur Mühle 1

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Walmdach (ca. DN 18°) zu errichten, sowie eine Garage mit geneigtem Flachdach.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Die Bebauung in der näheren Umgebung ist überwiegend durch zweigeschossige Wohngebäude (E+I) mit Satteldächern geprägt.

Das Grundstück liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach" und hat die Teilflächen-Nr. LSG-00125.06. An der östlichen Grundstücksgrenze schließt ein FFH-Gebiet mit der Teilflächen-Nr. 6537-371.01 an. Die Bezeichnung ist: Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als Dorfgebiet dargestellt.

Die Erschließung soll über die "Schönlinder Straße" erfolgen, dort wird auch an dem vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 7

Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses, auf dem Grundstück Fl.Nr. 870 der Gemarkung Vilseck, Dr.-Reichenberger-Str. 31

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein Zweifamilienwohnhaus (E+D) mit Satteldach (DN 38°) zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Kesselwiesen", 1.Änderung. Folgende Festsetzungen werden nicht eingehalten und es werden folgende Befreiungen benötigt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

6. Geländeoberfläche Auffüllung anstatt natürliches Gelände
(Die natürliche Geländeoberfläche des Grundstückes liegt in einer Senke, 0,90 - 1,10 m tiefer als südliche Straße. Es soll aufgefüllt werden, damit der Erdgeschossfußboden über der Rückstauenebene liegt)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Traufüberstand einschl. Rinne ca. 85 cm anstatt max. 50 cm
Überstand Ortgang ca. 40 cm anstatt max. 25 cm
2.1 Wandhöhen hangseitig/talseitig max. 4,62 m anstatt max. 4,50 / 5,50 m

Aufgrund der augenscheinlichen Geländeauffüllungen der Nachbargrundstücke im Norden und der dadurch bildenden Senke auf dem Grundstück zur Straße im Süden hin, ist der Bau- und Umweltausschuss der Ansicht, dass sich das geplante Wohnhaus trotz der Auffüllung noch in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen würde.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen auch für folgende Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes "Kesselwiesen", 1.Änderung erteilt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 6. Geländeoberfläche

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.1 Traufüberstand einschl. Rinne, Überstand Ortgang

- 2.1 Wandhöhen hangseitig/talseitig

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 8

Tektur zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle in Vilseck, Gemeindeteil Schönwind auf dem Grundstück Fl.Nr. 963, Gemarkung Irlbach, Ziegeleistr. 3

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück eine landwirtschaftliche Lagerhalle (L/B/H – 30,00 m / 11,50 m / 4,00 m bis 5,00⁵ m) mit flachgeneigtem Pultdach (ca. DN 5°) zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Ein Bauantrag (Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle) wurde bereits seitens des Bau- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 08.06.2013 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Seitens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wurde dieser Bauantrag geprüft und mit dem Bauherrn Rücksprache gehalten. Es ergeben sich Änderungen beim Standort.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 9

Errichtung einer Werkstatt für Landmaschinen und NFZ, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1058 der Gemarkung Gressenwöhr, Nähe Schöffelhof

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage in der Sitzung vom 13.04.2016 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück eine Werkstatt für Landmaschinen und Nutzfahrzeuge (L/B/H – ca. 24,00 m / ca. 12,00 m / bis 7,00 m) mit einem Satteldach zu errichten. Außerdem soll ein Waschplatz (48 m²) mit Ölabscheider erstellt werden. Neben der Werkstatt soll ein dazugehöriger Handel und Service entstehen.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs 1 BauGB.

Die Erschließung kann bei Bedarf kurzfristig hergestellt werden, durch den Anschluss der Wasser- und Abwasserleitung an der Hofstelle Schöffelhof. Allerdings sind die o.g. Grundstücke als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und würde den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes bzw. der öffentlichen Belange widersprechen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 10

Antrag auf Nutzung einer Wiese der Stadt Vilseck zur Ausbildung/Training der Rettungshundestaffel, auf dem Grundstück Fl.Nr. 629 der Gemarkung Vilseck

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die kostenfreie Nutzung einer Wiese der Stadt Vilseck zur Ausbildung/Training der Rettungshundestaffel BRK KV Amberg-Sulzbach.

Da die Hunde oft an unterschiedlichen Plätzen trainiert werden, würde das Training in Vilseck maximal ca. 2-3 x je Monat erfolgen bei einer maximalen Dauer von 3 h.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt nach kurzer Diskussion den o.g. Sachverhalt vorerst zurückzustellen, weil das o.g. Grundstück nicht geeignet ist. Es soll nach Rücksprache mit dem Antragsteller andere Grundstücke bzw. Plätze gefunden werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

Für die Richtigkeit, Vilseck den 21.09.2016

Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister

Tobias Wilde
Schriftführer